



## Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Laurentius Arnsberg hat mit Beschluss vom 21.11.2023 für die katholischen Friedhöfe Hl. Kreuz Friedhof in Arnsberg, den Friedhof Franziskus-Xaverius in Wennigloh und den Friedhof Nikolaus von der Flüe in Breitenbruch folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe

- Hl. Kreuz in Arnsberg (HKA),
- Franziskus-Xaverius in Wennigloh (FRX),
- Nikolaus von der Flüe in Breitenbruch (BBR)
- und seiner Einrichtungen,

werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 5**  
**Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 6**  
**Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7**  
**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 21.11.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

Arnsberg, den 24.11.2023

**Für den Kirchenvorstand:**

(Siegel) *Propst Stephan Schröder* *Marie-Theres Schennen*  
Vorsitzender Mitglied

*Rudolf Hahne*  
Mitglied

## Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätte

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten<br>(§ 13 der Friedhofssatzung) (nur HKA)                         | <u>50,00 €</u>    |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung) (nur HKA) | <u>300,00 €</u>   |
| c) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                | <u>1.200,00 €</u> |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)                                 | <u>1.950,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung) (nur FRX)  | <u>1.000,00 €</u> |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)                            | <u>2.150,00 €</u> |
| g) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum<br>(§ 17 der Friedhofssatzung)              | <u>1.235,00 €</u> |

#### 2. Wahlgrabstätte

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1-8 Grabstellen pro Grabstelle<br>(§ 14 der Friedhofssatzung)  | <u>1.500,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen pro Grabstelle<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)                                      | <u>500,00 €</u>   |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)  | <u>250,00 €</u>   |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum<br>bestehend aus 2 Grabstellen (§ 17 der Friedhofssatzung)                  | <u>2.470,00 €</u> |
| e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum<br>bestehend aus bis zu 6 Grabstellen (§ 17 der Friedhofssatzung) (nur HKA) | <u>5.000,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 50,00 €/ 20,00 €/ 20,00 € je Stelle der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer (nur HKA)	_____ 150,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle (nur FRX)	_____ 304,00 €
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle (nur HKA)	_____ 210,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle (nur FRX)	_____ 100,00 €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
▪ in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	_____ 300,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	_____ 750,00 €
▪ in einer Wahlgrabstätte	
(3) Sarg über 1,20 m Länge	_____ 825,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	_____ 215,00 €

## III. Sonstige Gebühren

1. Entfernung von Grabstätten	
a) Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der letzten Ruhezeit und Einebnung der Grabstätte	_____ 98,00 €
b) zuzüglich je m <sup>2</sup> Grabfläche / Jahr	_____ 6,80 €
c) zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	_____ 150,00 €
d) zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	_____ 100,00 €
2. Grabmale	
a) Vorübergehend aufgestelltes Grabmal in Form eines Holzkreuzes (nur FRX) Urnenwahlgrabstätte, je aufgestelltes Quartal	_____ 20,00 €

## IV. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**Hinweis:** Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn hat diese Satzung am 02.01.2024 kirchenrechtlich genehmigt. Die staatsrechtlich Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg datiert vom 22.01.2024. Die Friedhofsgebührensatzung ist durch Aushang an der Tafel für kirchliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde in 59821 Arnsberg, Klosterstraße 20, in der Zeit vom 29.01.2024 bis 13.02.2024 öffentlich bekannt gegeben worden.